

Entwurf für die Vernehmlassung

Kantonale Energieverordnung (KE nV)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 774

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements,
beschliesst:*

I.

Kantonale Energieverordnung (KE nV) vom 25. September 2018¹ (Stand 1. März 2025) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*neu*)

¹ Die Gemeinden führen einen auf ihre Verhältnisse abgestimmten «Energistadt»-Prozess inklusive dessen Netto-null-Analyse oder ein vergleichbares Verfahren durch und setzen sich im Rahmen der «Netto null 2050»-kompatiblen kommunalen Energieplanung Ziele zur Senkung von Treibhausgasen, Steigerung von Energieeffizienz und zum Ausbau erneuerbarer Energien. Zudem definieren sie Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele.

² Besteht ergänzend dazu Bedarf für eine weiter gehende kommunale Energieplanung, insbesondere einen kommunalen Energierichtplan, kann diese aufbauend auf der «Netto null 2050»-kompatiblen Energieplanung insbesondere folgende Inhalte aufweisen:

e. (*geändert*) Festlegung der Massnahmen zum Ersatz fossiler durch erneuerbare Energieträger,

³ Die in Absatz 2 erwähnten Inhalte sind, sofern zweckmässig, in der Nutzungsplanung umzusetzen.

¹ SRL Nr. [774](#)

⁴ Die Dienststelle Umwelt und Energie legt in Richtlinien die Modalitäten der kommunalen Informationspflicht gemäss § 5 Absatz 3 des Gesetzes fest.

§ 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Für die folgenden Bereiche gelten die im Anhang 1 aufgeführten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014:

d. *aufgehoben*

² Für die Wärmeerzeugung gelten die im Anhang 2 aufgeführten revidierten Anforderungen des Teilmoduls F «Wärmeerzeuger» der MuKE Ausgabe 2025.

§ 10a (neu)

Anforderungen an die Wärmeerzeugung

¹ Die Anforderungen an die Wärmeerzeugung gemäss den §§ 13 Absatz 1 und 18 Absatz 1 des Gesetzes sind erfüllt, wenn diese vollständig mit nachfolgenden Wärmeerzeugungssystemen oder einer Kombination derselben erfolgt:

- a. Wärmepumpe,
- b. Holzfeuerung,
- c. Anschluss an ein Fernwärmenetz, wenn mindestens 70 Prozent der Wärme ohne CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen erzeugt wird,
- d. Solarthermie,
- e. nicht anderweitig nutzbare Abwärme.

² Bei Neubauten und beim Ersatz des Wärmeerzeugers ist der Einsatz fossiler Brennstoffe ab einer notwendigen Wärmeleistung grösser 100 kW zulässig für die Abdeckung von Spitzenlasten im Umfang von höchstens 10 Prozent des jährlichen Gesamtwärmebedarfs.

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten, in welchen am 1. Januar 2045 noch Feuerungen mit fossilen Brennstoffen in Betrieb sind, haben bis Ende 2046 der Dienststelle Umwelt und Energie aufzuzeigen, wie die Wärmeerzeugung ab 2050 in der betroffenen Liegenschaft vollständig mit erneuerbarer Energie erfolgt.

§ 10b (neu)

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Die Anforderung an die Einsparung des massgebenden Wärmebedarfs oder den Einsatz von erneuerbaren Energien gemäss Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes ist erfüllt, wenn:

- a. zwei Standardmassnahmen gemäss Anhang 2 dieser Verordnung innert drei Jahren ab Eingang der Meldung über den Ersatz eines Wärmeerzeugers umgesetzt werden, wobei bereits getätigte Massnahmen berücksichtigt werden, oder
- b. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie-Standard ausgewiesen ist, oder
- c. gemäss GEAK die Klasse B bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht ist.

² Sind die Massnahmen gemäss Absatz 1 nicht umsetzbar, kann die zuständige Behörde die Verwendung von erneuerbaren gasförmigen oder flüssigen sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellten Brennstoffen zulassen. Dabei müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. der Einsatz dieser Brennstoffe bewirkt eine Emissionsminderung im Treibhausgasinventar der Schweiz,
- b. die Herkunftsnachweise (HKN) werden von anerkannten Stellen ausgestellt,
- c. die Bilanzierung wird von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen, deren Daten öffentlich einsehbar sind,
- d. die HKN für die gesamte Lebensdauer des Heizkessels von zwanzig Jahren werden einmalig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für den Wärmeerzeugersersatz vorgelegt, und
- e. die Menge der zu erwerbenden HKN in kWh werden aufgrund der Angaben im GEAK berechnet, entsprechend dem voraussichtlichen Energiebedarf für Heizung und Wassererwärmung.

³ Die Beurteilung, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit gemäss § 13 Absatz 2 des Gesetzes vorliegt, erfolgt durch einen Vergleich der Lebenszykluskosten von einem mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmeerzeuger, einschliesslich der notwendigen Zusatzmassnahmen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Absatz 1 zuvor, mit den Lebenszykluskosten von einem Anschluss an ein Fernwärmenetz mit erneuerbaren Energien, einer Luft/Wasser-Wärmepumpe und einer Erdsonden-Wärmepumpe, sofern diese Systeme verfügbar, zulässig und technisch möglich sind. Als massgebliche Lebenszykluskosten gelten dabei die Jahreskosten gemäss Anhang 2.

§ 10c (neu)

Befreiungen und Ausnahmen beim Ersatz des Wärmeerzeugers

¹ Die Gemeinde kann eine befristete Befreiung von den Vorgaben gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes für höchstens acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage gewähren, wenn

- a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme, welche die Anforderungen an die Wärmeerzeugung gemäss § 10a Absatz 1c einhalten wird, vorliegt, und
- b. der Anschluss des Gebäudes an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist.

² Von den Anforderungen gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes befreit sind Wärmeerzeuger, die zu mehr als 50 Prozent für die Erzeugung von Prozesswärme eingesetzt werden, wenn Temperaturen von mehr als 60°C erreicht werden müssen und eine Abtrennung des Prozesswärmeverteilnetzes vom Heizungsverteilnetz nicht möglich ist.

§ 11

aufgehoben

§ 17 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die zuständige Behörde kann im Sinn von § 19 Absatz 2 des Gesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung können diese Grossverbraucher von der Einhaltung der §§ 15, 17, 20, 25 und 26 des Gesetzes entbunden werden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht erreicht werden.

§ 21 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*neu*)

¹ Für Bauten des Kantons gilt für Neubauten der Minergie-Standard mit dem Zusatz P oder A, der Standard nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) oder der Zielwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Für Sanierungen von Bauten des Kantons gilt der Minergie-Standard (Erneuerung) oder der Neubaugrenzwert der Schweizer Norm SN 520 380/1 (Ausgabe 2016) zum Heizwärmebedarf. Sowohl bei Neubauten als auch bei Sanierungen von Bauten des Kantons ist zudem der Zusatz Minergie Eco anzuwenden. Die Gemeinden orientieren sich am Gebäudestandard «Energienstadt 2019.1».

³ Die Wärmeversorgung von Bauten des Kantons ist bis 2040 so auszurüsten, dass der Wärmebedarf vollständig mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme gedeckt wird. Dabei gelten die Anforderungen gemäss § 13 des Gesetzes.

§ 22 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*)

¹ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement legt die Einzelheiten der Förderprogramme fest.

³ *aufgehoben*

§ 24 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Gesuche um Förderbeiträge sind nach den von der Dienststelle Umwelt und Energie mit den Förderbedingungen festgelegten Vorgaben fristgerecht einzureichen. Bestehen dafür amtliche Formulare, sind diese zu verwenden.

§ 25

aufgehoben

§ 30 (neu)

Datenlieferungspflicht thermische Netze

¹ Als massgebende raumbezogene Daten im Sinn von § 33 Absatz 2^{bis} des Gesetzes gelten die Daten gemäss der jeweils aktuellen «Spezifikation Datenaustauschmodelle, Werkinformation Fernwärme/thermische Netze» des Vereins Raumdatenpool Kanton Luzern. Der Verein Raumdatenpool Kanton Luzern und die Dienststelle Raum und Wirtschaft stellen die Spezifikation online kostenlos zur Verfügung. Die Dienststelle Raum und Wirtschaft legt die zu nutzenden Transferformate und Standards fest.

² Diese Daten sind der Dienststelle Raum und Wirtschaft bis spätestens Ende 2029 zu übermitteln. Ab dem Jahr 2030 sind die Daten bei neuen oder veränderten Netzen oder Netzabschnitten der Dienststelle jeweils innert 20 Tagen seit Inbetriebnahme zu melden.

Anhänge

- Anhang 1: Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014 (Auszug) gemäss § 6 Absatz 1 (*geändert*)
- Anhang 2: Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2025, Teilmodul F «Wärmeerzeuger», gemäss § 6 Absatz 2 (*neu*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am DATUM in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, DATUM

Im Namen des Regierungsrates
 Der/Die Präsident/in: VORNAME NAME
 Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN)^{1,2},
Ausgabe 2014 (Auszug), gemäss § 6 Absatz 1**

Basismodul

D. Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfes von Neubauten

Art. 1.25 Nachweis mittels Standardlöskombination

¹Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und II (Wohnen EFH) gilt die Anforderung gemäss Art. 1.23 als erbracht, wenn eine der folgenden Standardlöskombinationen aus Gebäudehülle/Wärmeerzeugung fachgerecht umgesetzt wird:

Standardlöskombinationen	Wärmeerzeugung	A	B	C	D	E	F	G	
Gebäudehülle	Anforderungen:	Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder em. Energien	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung	Gasbetriebene Wärmepumpe	Fossiler Wärmeerzeuger	
	1	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)	0,17 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-
	2	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	0,17 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	3	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-
	4	Opake Bauteile gegen aussen Fenster	0,15 W/(m ² ·K) 0,80 W/(m ² ·K)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-
	5	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für WW mit mind. 2% der EBF	0,15 W/(m ² ·K) 1,00 W/(m ² ·K)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	6	Opake Bauteile gegen aussen Fenster Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL) Th. Solaranlage für H+WW mit mind. 7% der EBF	0,15 W/(m ² ·K) 0,80 W/(m ² ·K)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Standardlöskombination ist möglich (Beispiel: «1A»)

Standardlöskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt (Beispiel: «2A»)

Randbedingungen:

- Die JAZ für gasbetriebene Wärmepumpen muss mindestens 1,4 betragen.
- Der Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung bei KWL muss mindestens 80 % betragen.
- Fernwärme: Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien, sofern fossiler Anteil <= 50 %.

~~²Die Anforderung gemäss Art. 1.23 gilt als erbracht, wenn die Massnahmen gemäss Nachweis mit dem Energienachweistool für einfache Bauten fachgerecht umgesetzt werden.~~

F. Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersatz

Art. 1.29 (Abs. 1, Satz 2)

Für die Festlegung der Standardlösung gilt ein massgebender Energiebedarf für die Heizung und das Warmwasser von 100 kWh/m²a.

Art. 1.30 Vollzug

~~¹Die Anforderungen müssen mit Massnahmen am Standort erfüllt werden.~~

~~²Von den Anforderungen befreit sind Bauten mit gemischter Nutzung, wenn der Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche (EBF) nicht überschreitet.~~

~~³Werden ausserordentliche Verhältnisse geltend gemacht, ist zuhanden der zuständigen Behörde aufzuzeigen, dass keine der 11 Standardlösungen realisiert werden kann.~~

Art. 1.31 Standardlösungen

Die Anforderung gemäss § 13 KEnG gilt als erfüllt, wenn eine der folgenden Standardlösungen (SL) fachgerecht ausgeführt wird:

- ~~SL 1 — Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung
Solaranlage: Mindestfläche 2 % der EBF~~
- ~~SL 2 — Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung
Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger und ein Anteil an erneuerbarer Energie für Warmwasser~~
- ~~SL 3 — Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser oder Aussenluft
elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig~~
- ~~SL 4 — mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe
für Heizung und Warmwasser ganzjährig, entweder monovalent oder bivalent mit mindestens 50 % des Leistungsbedarfs und einem Wirkungsgrad von mindestens 120 %.~~
- ~~SL 5 — Fernwärmeanschluss
Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien~~
- ~~SL 6 — Wärmekraftkopplung
el. Wirkungsgrad min. 25 % und für min. 60 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser~~
- ~~SL 7 — Warmwasserwärmepumpe mit Photovoltaikanlage
Wärmepumpenboiler und Photovoltaikanlage mit mind. 5 W_p/m² EBF~~
- ~~SL 8 — Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle
U-Wert best. Fenster ≥ 2,0 W/(m²K) und U-Wert Glas neue Fenster ≤ 0,7 W/(m²K)~~
- ~~SL 9 — Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
U-Wert bestehende Fassade/Dach/Estrichboden ≥ 0,6 W/(m²K) und U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden ≤ 0,20 W/(m²K), Fläche mind. 0,5 m² pro m² EBF~~
- ~~SL 10 — Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebem fossilem Spitzenlastkessel
Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer~~

~~Wärmeleistung von mindestens 25% der im Auslegungsfall notwendigen
Wärmeleistung ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-
Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig~~
SL 11 ~~Kontrollierte Wohnungslüftung (KWL)~~
~~Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung und
einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 %~~

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2025, Teilmodul F «Wärmeerzeuger», gemäss § 6 Absatz 2

Anhang 6 Standardmassnahmen (Art. 1.36 Abs. 1)

1	Kompletter Fensterersatz	$U_g \leq 0.7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
2	Dämmung des Dachs	$U\text{-Wert} \leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
3	Dämmung der Fassade	$U\text{-Wert} \leq 0.2 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
4	Dämmung des Estrichbodens	$U\text{-Wert} \leq 0.25 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	
5	Mechanische Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ¹	Energieklasse A oder Temperatur-Bruttoeffizienz $\geq 73\%$	
6	Thermische Solaranlage für Warmwasser	Fläche ² $\geq 2\%$ der EBF	⁴ Nicht zulässig bei Kat. III, V, VII, IX, X
7	Wärmepumpenboiler	³	

¹ Kontrollierte Wohnlüftung: Mindestens 90% der EBF müssen von der Anlage versorgt werden.

² Massgebend ist die Aperturfläche.

³ Wärmepumpenboiler: Die Auskühlung beheizter Räume ist zu minimieren.

⁴ Kat. III Verwaltung, V Verkauf, VII Versammlungslokal, IX Industrie, X Lager.

Anhang 7 Berechnung der Jahreskosten (Art. 1.36 Abs. 3)

¹ Die Jahreskosten der Wärmeerzeugungsanlagen ergeben sich aus der Summe der jährlichen Energie- und Betriebskosten sowie der Annuität der Investitionskosten.

Förderbeiträge sind zu berücksichtigen. Für die Berechnung gelten folgende Regeln:

- a. Die Abschreibung richtet sich nach der paritätischen Lebensdauertabelle des Mieterverbands und des Hauseigentümergebäudeverbands.
- b. Für die Kosten der elektrischen Energie gilt der von der Eidgenössischen Elektrizitätskommission publizierte Durchschnittsstrompreis für den Standortkanton für das Standardprodukt des zutreffenden Verbraucherprofils.
- c. Für die Kosten von Heizöl, Erdgas und Holz gelten die Daten des Bundesamtes für Statistik.
- d. Für die Teuerung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise.
- e. Die Grundlage für die Werte gemäss lit. b–d bildet der Durchschnitt der Jahresmittelwerte der vergangenen vier Kalenderjahre.
- f. Als Diskontsatz gilt der Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Verordnung vom 9. Mai 1990 über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen.
- g. Die Mehrwertsteuer wird zum im Jahr der Bewilligung der Wärmeerzeugungsanlage geltenden Satz berücksichtigt.
- h. Für die CO₂-Abgabe gilt der Mittelwert zwischen dem Abgabesatz im Jahr der Bewilligung und dem Höchstsatz gemäss dem zum Zeitpunkt gültigen CO₂-Gesetz.

² Die kantonale Energiefachstelle publiziert die zu verwendenden Werte und stellt eine Rechenhilfe zur Verfügung.